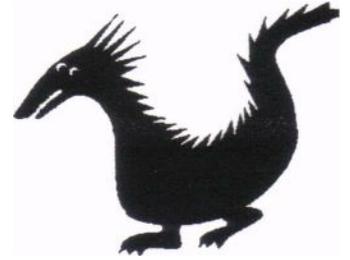


# Bürgerinitiative A8 Drackensteiner Hang e.V.

Für Erhaltung der Landschaft und Schutz der Lebensqualität

Bürgerinitiative A8, M. Danner, Gartenstr. 11, 73345 Drackenstein

Internet: [www.dracki.de](http://www.dracki.de)



Regierungspräsidium Stuttgart  
Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

19.09.2018

## **Planfeststellungsverfahren (2. Planergänzung) zum Aus- und Neubau der Bundesauto-bahn (BAB) A 8, Karlsruhe – München, im Streckenabschnitt Mühlhausen – Hohenstadt**

### **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir, die Bürgerinitiative (BI) A8 Drackensteiner Hang e.V. (kurz: „Dracki“), unsere Stellungnahme im o.g. Verfahren. Diese Stellungnahme ist auch die Grundlage weiterer Einwendungen aus dem Kreis der Gemeinden, Naturschutzverbände und Privater.

Seit Jahrzehnten setzt sich „Dracki“ – seit langem unterstützt durch den fachtechnischen Berater Dipl.-Ing. (FH) Hans-Peter Kleemann von der B.A.U Büro für Angewandten Umweltschutz GmbH – mit den Planungen zum Alaufstieg im Zuge der BAB A 8 zwischen Gruibingen und Hohenstadt auseinander. Hierbei wurde sie lange von den Gemeinden Bad Ditzgenbach und Drackenstein (von Letzterer bis zum heutigen Tag) unterstützt.

Wir haben in diesem Zeitraum – bereits vor über 20 Jahren – im Verfahren zum Abschnitt Gruibingen konstruktive und ökologisch sinnvolle Vorschläge eines Trassenneue- und -ausbaus unterbreitet. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass seit Jahrzehnten der 6-streifige Ausbau der BAB A 8 zwischen Karlsruhe und München einen der Schwerpunkte des Bundesfernstraßenbaus darstellt. Nahezu im Gesamtabschnitt (ca. 260 km) wurde die Trasse entweder in der Altlage verbreitert oder nur geringfügig

- 2 -

Vorsitzender:  
Michael Danner  
Gartenstr. 11  
73345 Drackenstein  
Tel.: 0731-9317317  
[info@michael-danner.com](mailto:info@michael-danner.com)

Zweiter Vorsitzender:  
Edgar Kastner  
Schulstr. 35  
73342 Gosbach  
Tel.: 07335-7999  
[edgar.kastner@web.de](mailto:edgar.kastner@web.de)

Kassiererin:  
Barbara Bäckert  
Nellinger Str. 8  
73345 Drackenstein  
Tel.: 07335-5859  
[ernstbarbara.baeckert@t-online.de](mailto:ernstbarbara.baeckert@t-online.de)

Schriftführer:  
Dr. Peter Schäfer  
Mörikestr. 28  
73342 Gosbach  
Tel.: 07335-923428  
[peter.drschaefer@web.de](mailto:peter.drschaefer@web.de)

Bankverbindung: KSK Göppingen

IBAN: DE71 6105 0000 0008 0403 09,

BIC: GOPSDE6GXXX



- 2 -

verschoben (so z.B. am Aichelberg). Auf der gesamten Trasse, so z.B. derzeit beim Ausbau in Pforzheim (Anschluss zur B 10), verzichtete man zu Gunsten des Umwelt- und Naturschutzes auf einen Streckenneubau – obwohl vielerorts Streckenverkürzungen planerisch möglich gewesen wären – und nahm hierbei auch beträchtliche Längsneigungen und verringerte Kurvenradien in Kauf.

Für den Abschnitt Mühlhausen – Hohenstadt haben wir diese Gesichtspunkte des Streckenausbaus der BAB A 8 bei der Planung und Bewertung unserer Alternativvorschläge zugrunde gelegt, dies blieb allerdings bis heute unbeachtet. Im vorliegenden Abschnitt verfolgt die Straßenbauverwaltung einen gänzlichen Trassenneubau. Die Belange von Mensch, Landschaft und Natur stehen hierbei im Hintergrund. Die Ursachen hierfür mögen wohl eher im Psychologischen denn im Verkehrsfachlichen liegen. Wir haben allerdings die Erwartung, dass auch bei dieser Streckenplanung im weiteren Verfahrensverlauf die vorgenannten Kriterien der sonstigen Gesamtstrecke Karlsruhe – München zur Geltung kommen.

Lassen Sie uns aber einige wesentliche Verfahrenspunkte nochmals hervorheben, so dass dieses Anschreiben auch als Teil unserer Einwendungen (siehe beiliegende Anlagen) zu betrachten ist:

- 1) Sie, bzw. die Antragstellerseite (Planfeststellungsbehörde) haben im Anschreiben dargelegt, dass es sich um eine 2. Planänderung handelt, welche die bisherigen Verfahren ergänzt. Die bisherigen Stellungnahmen in den Vorverfahren behielten deshalb ihre Gültigkeit.
- 2) Geändert wurde der Planfeststellungsabschnitt hinsichtlich seines Beginns (Abschnittsverkürzung um ca. 0,7 km) sowie hinsichtlich der Planungskriterien (infolge einer geänderten Bemessungsgeschwindigkeit).
- 3) Hinzugekommen sind auch Ausbaumaßnahmen am Alaufstieg (Brücken und Trasse), welche bisher nicht Teil der Planfeststellung waren.
- 4) Im Jahr 2015 wurde das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS) durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verbindlich eingeführt. Die dort bestimmten Kriterien gelten für alle nach diesem Termin stattfindenden Planungen an Bundesfernstraßen. Die 2. Planänderung hat – wie dargelegt – Querschnitt, Trassierung und Planungsabschnitt verändert. Das HBS fand allerdings keine Beachtung. Die angewandten „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“ (RAA) sind in den Bereichen, welche durch das HBS geregelt werden, nicht mehr Stand der Technik. Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Schreiben vom 26.08.2015 bestimmt, dass das HBS „... ab sofort allen Planungen und Entwürfen für den Neubau sowie den Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zugrunde zu legen ist“.

- 3 -



Beispiel: Aus der Anwendung des HBS folgt, dass die von uns gewählten Längsneigungen bei der beigelegten Alternativtrasse (K18 Trasse) ausreichend sind, um das Verkehrsaufkommen gut zu bewältigen.

### **Fazit:**

Die Straßenbauverwaltung bzw. das Reg.-Präs. Stuttgart hat im laufenden Verfahren die beteiligte Öffentlichkeit über den Umfang der Planungsänderungen nicht informiert bzw. durch unvollständige Informationen von schwerwiegenden Verfahrensänderungen abgelenkt.

Die tatsächlich erfolgten Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf die bisher vorgetragenen Argumente bzw. das durchgeführte Verfahren (erfolgte Anhörung). Allein schon die Verkürzung des Planfeststellungsabschnitts ist geeignet, alle bisherigen Variantenuntersuchungen und -bewertungen deutlich zu verändern. Die Missachtung des HBS wiederum führt zu verfälschten Planungsannahmen und – bei entsprechender Betrachtung vorliegender Planungsvarianten – zu unzutreffenden Anforderungen.

Aus all dem ergibt sich, dass mit der 2. Planänderung der rechtlich zulässige Umfang eines Änderungsverfahrens – insbesondere auch unter Addition der in den vergangenen 13 Jahren (2005 – 2018) neu hinzugetretenen Umweltaspekte (Artenschutz, Klimaschutz etc.) - nicht vorliegt. Es wird die Einstellung des laufenden Verfahrens und die Eröffnung eines neuen Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung unserer als Anlage beigefügten Einwendungen gefordert. Ersatzweise wird gefordert, unsere Einwendungen im laufenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Danner (1.Vors.)

Edgar Kastner (2.Vors.)

Anlagen:

Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren inklusive zugehöriger Anlagen nach Ziffer 7.0 dieser Einwendungen